

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Brand-Nagelberg**
Verwaltungsbezirk: **Gmünd**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
969 Stimmen abgegeben.		
10 Stimmen waren ungültig.		
Von den 959 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	692	14
ÖVP Brand-Nagelberg	161	3
Freiheitliche Partei Österreichs	106	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Georg Einzinger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Stefan Möslinger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Werner Traxler
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Manfred Illetschek
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Alfred Ruso
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Bernhard Strohmeier
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Sascha Brandtner
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Kerstin Ölzant
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Gerhard Schindl
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Philipp Sacha
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Regina Köck
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Jakob Ableidinger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Daniel Schandl
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Jürgen Skarek
ÖVP Brand-Nagelberg	Gernot Lintner
ÖVP Brand-Nagelberg	Martin Größ
ÖVP Brand-Nagelberg	Rene Zahrl
Freiheitliche Partei Österreichs	Robert Glaser
Freiheitliche Partei Österreichs	Natalie Eder

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlagens dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ihr Bürgermeister

Georg Einzinger, B.A.